Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2008

vom 11. Februar 2008

zur Änderung des Subventionsreglements

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 7 und 21 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG);

in Erwägung:

Nach Artikel 7 SubG wird ein Verzeichnis der Subventionen geführt, das zwischen Finanzhilfen, Abgeltungen und Individualbeiträgen unterscheidet. Dieses Verzeichnis ist im Anhang zum Subventionsreglement aufgeführt. Nach Artikel 4 des Subventionsreglements vom 22. August 2000 (SubR) wird dieses Verzeichnis regelmässig den Gesetzgebungsänderungen angepasst.

Seit der letzten umfassenden Nachführung dieses Verzeichnisses im August 2005 sind bei den in diesem Anhang aufgeführten Subventionen mehrere Gesetzesänderungen beschlossen worden. Deshalb muss das Verzeichnis wieder nachgeführt werden.

Ausserdem ist auch die Obergrenze der Nettosubventionen für Funktionsausgaben im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen nach Artikel 21 SubG am 12. Juni 2007 vom Grossen Rat im Rahmen der Anpassung gewisser Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen geändert worden. Somit ist Artikel 10 SubR zu ändern und auf die im SubG festgelegte Obergrenze zu verweisen.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SubR) (SGF 616.11) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 5

[5] Sollten die veranschlagten Nettosubventionen die in Artikel 21 Abs. 2 des Gesetzes festgelegte Obergrenze überschreiten, so beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat vor Ende des auf den betreffenden Voranschlag folgenden Jahres, gesetzliche Bestimmungen über Subventionen zu ändern.

ANHANG *(Stand am 1. Januar 2008)*

132.6	*Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege*	
	Art. 80 Abs. 2: Kostgelder jugendlicher Straftäter	IB
414.4	*Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule*	
	Art. 1 Abs. 1: Beiträge des Kantons an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Schulbauten	A
414.5	*Aufgehoben*	
420.1	*Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG)*	
	Art. 23 Abs. 3: Finanzhilfen zugunsten von Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis (Lernende mit grösseren Schwierigkeiten)	FH
	Art. 66 Abs. 1: Beiträge des Staates für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Infrastrukturen für die betrieblich organisierte Weiterbildung	A
	Art. 67 Abs. 1: Beitrag des Staates für den Erwerb und den Bau neuer Infrastrukturen	A
	Art. 71 Abs. 1: Beiträge für die überbetrieblichen Kurse, die berufliche Weiter- und Fortbildung	FH

616.12 *(neu)*	*Verordnung vom 10. Oktober 2006 über bestimmte geringfügige Subventionen*	
	Art. 1: Geringfügige Finanzhilfen	FH
741.1	*Strassengesetz vom 15. Dezember 1967*	
	Art. 136 Abs. 1: Beiträge des Staates an die Kosten für die Sanierung von gefährlichen Bahnübergängen	FH
822.0.1	*Aufgehoben*	
823.1	*Gesetz vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPflG)*	
	Art. 16 Abs. 2: Beiträge für die Hilfe und Pflege zu Hause	A
	Art. 17: Subventionen für weitere Massnahmen für den Verbleib zu Hause	FH
835.5 *(neu)*	*Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG)*	
	Art. 11 Bst. e: Subventionen an die Jugendorganisationen	FH
	Art. 27 Abs. 1: Finanzielle Unterstützung von Massnahmen der sozialpädagogischen Betreuung im Familienumfeld	FH
842.2.4	*Aufgehoben*	
900.1	*Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG)*	
	Hinzufügen:	
	Art. 9 Abs. 1: Verbürgung von Investitionskrediten	FH
	Art. 15 Abs. 2: Beiträge für den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken, für den Erwerb, den Bau und die Bereitstellung von Gebäuden	FH
	Art. 19b Abs. 2: Finanzielle Beiträge für Initiativen, Programme und Projekte für die regionale Innovation	FH
901.1	*Aufgehoben*	
951.1	*Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG)*	
	Art. 9 Bst. a: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Freiburger Tourismusverband (FTV)	A
	Art. 24 Bst. a: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Marketingfonds	FH

Art. 48 Abs. 1: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Tourismusförderungsfonds FH

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Die Kanzlerin:

P. CORMINBŒUF D. GAGNAUX